

-BÜRGERMEISTERAMT-

Datum 06.07.2022  
Az.: 062.351 - Sc  
Bearbeiter: Frau Schupp

Sitzungsvorlage Nr.: 62

TOP: 10 ö

Gremium	Sitzungstag	Sitz. Nr.	Vorberatung		Beschlussfassung	
			öffentlich	nicht-öffentlich	öffentlich	nicht-öffentlich
Gemeinderat	19.07.2022	10/2022	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Besoldung des Bürgermeisters

#### Sachverhalt:

Die Besoldung des Bürgermeisters richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Landeskommunalbesoldungsgesetz – LKomBesG). Dieses sagt in § 1 Abs. 2 aus, dass die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in einer der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen sind.

Auszug aus § 2 LKomBesG:

Hauptamtliche Bürgermeister

Größengruppe der Gemeinde - Einwohnerzahl -	Besoldungsgruppen
bis zu 1 000	A 12 / A 13
bis zu 2 000	A 14 / A 15
<b>bis zu 5 000</b>	<b>A 15 / A 16</b>
bis zu 10 000	A 16 / B 2

Landräte und Bürgermeister erhalten gem. § 8 LKomBesG zusätzlich eine Dienstaufwandsentschädigung von 13,5 Prozent des festgesetzten Grundgehalts.

#### Maßgebende Einwohnerzahl

Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom statistischen Landesamt auf 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Sie betrug zum 30.6.2021: 3907 Einwohner.

Weitere Hinzurechnungen wie beispielsweise bei erfüllenden Gemeinden in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, bei anerkannten Kurorten oder wegen nicht meldepflichtiger Angehöriger von Stationierungskräften sind nicht vorzunehmen.

#### Einweisungsentscheidung

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, sowie des Umfangs und Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Wird der Beamte nach Ablauf seiner Amtszeit wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe. Über die Einweisung ist neu zu beschließen, wenn die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.

Es kommt somit nur auf die objektive, amtsbezogene und sachgerechte Bewertung des kommunalen Wahlamtes an. Subjektive, also auf die Person des neu gewählten Bürgermeisters bezogene Gesichtspunkte, dürfen in die Einweisungsentscheidung grundsätzlich nicht einfließen. Eine Entscheidung darf z. B. nicht von der persönlichen Leistung abhängig gemacht werden. Auch darf keine Ableistung einer Probezeit als Voraussetzung für ein Vorrücken in der Besoldungsgruppe gefordert werden.

Eine zu Beginn der Amtszeit getroffene Einweisungsentscheidung kann nur dann geändert werden, wenn die der Bewertung zu Grunde liegenden Verhältnisse sich geändert haben, oder wenn sich herausstellt, dass die ursprüngliche Einweisungsentscheidung Rechtsmängel in Bezug auf die o.g. Grundsätze aufweist. Auf diese Fallgruppen, die Ausnahmecharakter haben, muss die Änderung der Einweisungsentscheidung bei laufender erster Amtszeit jedoch beschränkt bleiben.

Ein gewählter Bürgermeister kann somit in der ersten Wahlperiode in Neckartailfingen nach Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 besoldet werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinderat. Ab der zweiten Wahlperiode erfolgt die Besoldung auf jeden Fall nach A 16.

Bei der letztmaligen Neuwahl eines Bürgermeisters im Jahr 2014 wurde die Besoldung vom Gemeinderat auf die höhere Besoldungsgruppe festgelegt. Damalige Entscheidungskriterien waren, unter dem Grundsatz zu sehen, dass es in Neckartailfingen kein eigenständiges Ortsbauamt gibt und die damit verbundenen Aufgaben teilweise in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

Diese sind insbesondere:

- Tiefbau
- Umsetzung des Neubaugebiets Biegel
- Umsetzung des Starkregenrisikomanagements
- Ausbau des Hochwasserschutzes
- Naherholungsanlage Aileswasensee
- Liebenauschule

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnerzahl bereits in der oberen Hälfte des Rahmens liegt.

Über die Einweisung in die Besoldungsgruppe ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.

### **Beschlussantrag**

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.

gez.  
Josef Oswald  
Stellv. Bürgermeister